

# Der Grundstein.

## Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniß in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigeheilte Zeile oder deren Raum 20 G.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungstraße Nr. 6, parterre links.

**Inhalt:** Richtige Würdigung der menschlichen Arbeit. Ansichten über die Auswanderung. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Frage der Reform der Strafanstaltsarbeit. Bescheide des Reichsverwaltungsamts. Ueber die Röhre in der deutschen Eisenindustrie. Sind Erfindungen ein Segen für das Volk? Unfallentschädigungs-Tabelle. Gewerkschaft. Angelegenheiten. Durch Kampf zum Sieg. — Die Kündigungsfrist im Sinne des § 122 der Reichsgewerbeordnung. Schädigung des inländischen Gewerbes durch ausländische Konkurrenz. Import holländischer Fische nach Hamburg. — Situationsberichte. — Technische Umschau. — Vermischtes.

### „Richtige Würdigung der menschlichen Arbeit.“

Nicht nur unterdrückt, sondern auch grundfächtig verachtet zu sein, war Jahrauf tausende hindurch das traurige, aller Gerechtigkeit, Vernunft und Moralohn sprechende Loos der Arbeit. Das lehrt die Geschichte. Menschenwürde, Liebe zum Menschen und Achtung der lebendigen, in ihm wirklichen Kraft, — die Achtung der Arbeit, — haben da keine Geltung, wo das Menschenrecht nichts gilt. Der Sklave des Mittelalters, der Leibeigene des Mittelalters war nur eine Sache, ein Vermögensobjekt, das man gebrauchte und mißbrauchte nach Gefallen und Layne.

Längst ist diese Zeit der Herrschaft eines von roher Gewalt und religiösem Wahn ausgebildeten Rechtsbewußtseins vorüber! In langen und schweren Kämpfen hat die fortschreitende Zivilisation und Humanität die Sklaverei und die Leibeigenschaft überwunden und das Rechtsbewußtsein so weit geläutert, daß jetzt der Arbeiter als frei und gleichberechtigt mit den Gliedern anderer Gesellschaftsklassen im Staate vom Gesetze anerkannt ist.

Das ist ein schöner und großer Fortschritt, den nur blöde Thoren gering anzuschlagen vermögen. Er legt Zeugnis ab von der Entwicklungsfähigkeit und der unüberwindlichen Macht des Geistes, der ein unheiliges Vorurteil nach dem anderen besiegt und dem „Rechte, das mit uns geboren ist“, immer größere Anerkennung und praktische Geltung verschafft.

Er hat den Grundfals, daß der Arbeiter frei und gleichberechtigt sei, mit unauflöslicher Schrift in die Staatsverfassungen gesetzt. Seine jetzige Wirklichkeit ist Gewähr dafür, daß es ihm gelingen wird, die Arbeit auch wirklich glücklich zu machen, ihrem sittlichen Werthe volle und ganze Würdigung zu erringen und sie zur Grundlage allgemeiner sozialer Wohlfahrt und sozialer Friedens zu machen.

In dieser Hinsicht ist noch manch schwere Leistung zu vollbringen, noch manch härter geistiger Kampf auszutragen, insbesondere auch, soweit die Achtung der Arbeit in Betracht kommt.

Die grundsätzliche Verachtung der Arbeit ist, wenn sie auch nur als bemitleidenswerthe Ausnahme bei einzelnen Mitgliedern höherer Stände zu Tage tritt, so doch noch nicht vollständig überwunden. Die Mißachtung der Arbeit aber, die Unterdrückung oder völlige Auferschließung ihres sittlichen Wertes, ist leider noch allgemeiner, als Mancher zu glauben geneigt sein dürfte.

Diese betrübende Thatsache finden wir in der offiziellen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ unumwunden zugegeben. Das Blatt führt unter Bezugnahme auf die Nothwendigkeit, den allzu großen Andrang der jungen Leute

zum Studium einzudämmen, aus, daß die Gründe zu der gegenwärtigen „verderblichen Ueberproduktion an Studierenden“ in einer „verkehrten Geistesrichtung“ liegen, die „unter allen Umständen nach dem Strebt, was sie für höher und besser hält.“ Das offiziöse Blatt sagt dann weiter:

„So ist es ein Ziel der Sehnsucht für den Arbeiter, daß sein Sohn „Kaufmann“ werde, weil er eben, Handarbeit für das Schwerste haltend, die Anstrengungen des „Kaufmanns“ nicht schätzt, und er führt so seinen mit wenig mehr als Volksschulbildung ausgestatteten Sohn, der als fleißiger Arbeiter wohl Aussicht auf Selbstständigkeit gehabt hätte, einem mühseligen und trostlosen Leben zu; so will der Gerichtsschreiber seinen Sohn zum Richter, der Elementarlehrer zum Gymnasiallehrer machen, und diese Söhne haben dann ihre Studienstzeit und nach abgelegtem Examen noch eine Reihe von Jahren unter Entbehrungen aller Art durchzumachen, während dem praktischen Erwerbaleben auf diese Weise werthvolle Kräfte entzogen werden. Und noch dazu können alle Diejenigen, welche nicht durch natürlichen Trieb eine höhere Bildung und Stellung erlangen als ihre Eltern, sondern auf künstlichem Wege unter unverhältnismäßigen Opfern, nach großen Entbehrungen ein solches Ziel erreichen, in Bezug auf Lebensauffassung sich selten zu der Freiheit aufschwingen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Talent, die natürliche Anlage, der natürliche Trieb zur Bildung muß gefördert werden, und eine solche Förderung bedingt sich in den Ergebnissen. Das Studium bezw. die Ergreifung eines Standes lediglich aus Standesrücksichten, weil der Vater dieselbe Stellung eingenommen, oder lediglich aus Rücksichten des Ehrgeizes der Eltern ist unvernünftig und bestrafte sich durch Unzufriedenheit. Daher muß vor allen Dingen auf eine richtige Würdigung der menschlichen Arbeit gedrungen und der Satz, daß jede Arbeit adelt, wieder richtig erkannt werden.“

Diese Mahnung des offiziellen Organs unterschreiben wir, wobei wir allerdings noch von einigen anderen Voraussetzungen uns leiten lassen. Diejenige Geistesrichtung, welche „unter allen Umständen nach dem Strebt, was sie für höher und besser hält“, ist doch nicht so ohne Weiteres als eine „verkehrte“ zu bezeichnen, wie die „Nordd. Allgem. Ztg.“ es thut. Es äußert sich in diesem Streben eben der allgemeine Zug der menschlichen Natur, der auf die Eringung einer möglichst guten und gesicherten wirtschaftlich-sozialen Existenz gerichtet ist.

Die wirkliche und wahre Ursache der „verderblichen Ueberproduktion an Studierenden“ ist darin zu sehen, daß die Erwerbsverhältnisse so sehr ungünstige sind und die Neigung haben, sich noch immer ungünstiger zu gestalten. Für den Arbeiter und Handwerker ist der Kampf um die Existenz durchweg ein sehr schwerer; die Erfolge dieses Kampfes sind immer mehr oder weniger ungewisse. So viele Tausende bringen es bei allem Kampf und Ringen doch nicht weiter, als nothdürftig von der Hand in den Mund leben zu können. Und froh darf sein, wer das noch kann! Viel tausend Andere verfallen in Zeiten der Arbeits- und Verdienstlosigkeit dem äußersten Mangel, der Noth und dem Elend.

Das ist ja gerade die schlimme Seite der modernen Produktion, daß sie den arbeitenden Klassen keinerlei Gewähr für eine gesicherte und dem hohen Kulturstande unserer Zeit entsprechende

gute Existenz zu bieten vermag. Sie bedingt die Arbeitskräften, die Entwertung menschlicher Arbeitskraft zu Gunsten der Maschinenleistung mit unabweisbarer Nothwendigkeit. Der politische freie Arbeiter ist in voller wirtschaftlich-sozialer Abhängigkeit von der Tendenz und den Konjunkturen der Produktion, welche Alles in Allem auf die Vermehrung der in ihr angelegten Kapitalien abzielt und die Arbeit lediglich als Mittel zu diesem Zweck erachtet.

Die Sucht nach möglichst mühelosem Erwerb beherrscht das ganze wirtschaftlich-soziale Leben der Gegenwart; aber dieser Sucht können die Wenigsten nur erfolgreich fröhnen, sofern sie die Mittel dazu besitzen. Für die breiten Massen der arbeitenden Klassen ist die Noth, die Sorge für das tägliche Brod die Triebfeder zu unausgesetzter Thätigkeit; aber alle Welt weiß, daß diese Thätigkeit leider den Meisten die Befriedigung berechtigter Ansprüche an das Leben nicht garantiert.

Da ist es denn nur zu erklärlich, daß ein massenhaftes Hinbrängen nach jenem Berufszweigen stattfindet, deren Ausübung eine solche Garantie bietet, so insbesondere nach dem Lehrer- und Beamtenberuf höherer Ordnung.

Das würde nicht der Fall sein, wenn die menschliche Arbeit, das praktische Erwerbaleben die „richtige Würdigung“ erführen. Aber freilich, die richtige Würdigung begreift mehr in sich, als die theoretische Anerkennung des Satzes „daß jede Arbeit adelt!“ Sie erfordert, daß der Arbeitende auch einen solchen Theil vom Ertrage seiner Leistungen bekommt, daß er eine gesicherte und dem allgemeinen Stande der Kultur entsprechende wahrhaft menschenwürdige Existenz führen kann. Erst dann vermag der Arbeiter sich praktisch zu betheiligen, wenn sie befreit ist von unverdienter und sehr wohl vermeidbarer Noth.

Daß die Arbeiter selbst ihr eigenes Element, die menschliche Arbeit, sehr wohl zu würdigen wissen, das beweisen sie deutlich genug durch ihr Bemühen, ihr Arbeitseinkommen zu erhöhen, ihre Lebenshaltung zu verbessern, sich der Unsicherheit der Existenz, der Noth und dem Elend zu entwinden. Wenn sie höheren Lohn, Verkürzung der Arbeitszeit, anständige Bekleidung, Schutz und Förderung ihrer berechtigten Interessen von Seiten der Gesetzgeber etc. etc. fordern, so fordern sie damit nichts Anderes, als das, was auch die „Nordd. Allgem. Ztg.“ für nothwendig erachtet: „richtige Würdigung der menschlichen Arbeit“, richtige Erkenntnis des Satzes, „daß die Arbeit adelt!“

Und doch wird gerade dies Bemühen der Arbeiter von so vielen Seiten mit einem wahren Fanatismus angefeindet und verächtelt als „ordnungswidrig“, als Folge „gewissenloser Aufreizung“, als Zeichen von „Uebermuth“ und „Begehrlichkeit“. Man erinnere sich, welches Uebermaß an Beschimpfung und Verfolgung so manche Arbeitervereinigungen schon hat erdulden müssen, weil sie energisch für eine bessere Würdigung der Arbeit eintrat. Auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat in diesem Punkte genug gesündigt, besonders wo es sich um Beschränkung und Unterdrückung des Koalitionsrechtes der Arbeiter handelte. Könnt man aber den Arbeitern dieses Recht nicht, so ist es einfach nonsens, auf „eine richtige Würdigung der menschlichen Arbeit“ zu bringen!

## Ansichten über die Auswanderung.

Die deutsche Auswanderung ist in den letzten Jahren bald gestiegen und bald gefallen. Im Jahre 1878 erreichte sie die bis dahin vorgekommene höchste Ziffer von 154 824 Köpfen, fiel dann jährlich bis zum Jahre 1877 auf 41 854, stieg bis zum Jahre 1881 auf 247 336, um bis zum Jahre 1885 auf 155 147 Personen zu fallen. In den letzten beiden Jahren ist die Zahl wieder im Steigen begriffen. Im Jahre 1887 wurden über deutsche Häfen befördert 79 473 deutsche und 92 779 fremde, zusammen 172 452 Auswanderer, darunter über Hamburg 71 007, über Bremen 99 576, über Stettin 1969 Personen. Von den 79 473 deutschen Auswanderern des Jahres 1887 waren 42 880 männlichen, 36 593 weiblichen Geschlechts. Weit aus die Mehrzahl, nämlich 76 115 Personen gingen nach den Vereinigten Staaten von Amerika; die übrigen vertheilten sich in geringeren Mengen auf überseeische Länder.

In den letzten Monaten ist wieder ein starkes Steigen der Auswanderung bemerkt worden, und da ist es ganz erklärlich, daß die alte Frage, ob starke Auswanderung überhaupt einem Lande schadet, bezw. die Frage nach der Größe und Bedeutung der Verluste, welche durch die jährliche Auswanderung dem Lande zugefügt werden, wieder mehr an Interesse gewinnt.

Direkt ist diese Frage nicht zu beantworten; sie läßt nach den Maßstäben, nach welchen man die wirklichen oder vermeintlichen Verluste zu berechnen für richtig hält, eine ganz außerordentlich verschiedene Beantwortung zu, und es ist aus diesem Grunde erklärlich, daß sich hierin die Ansichten von unseren Statistkern und National-ökonomien zum Theil in scharfem Gegensatz befinden.

Von manchen Seiten wird überhaupt entschieden in Abrede gestellt, daß einem Lande durch Auswanderung wirtschaftliche Verluste widerfahren, denn die bloßen Arbeitskräfte hätten keinen wirtschaftlichen Werth an sich selbst, sondern nur, wenn und soweit sie Stoff und Gelegenheit zu nützlicher Verwendung fänden. Wären also die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen ungünstig, so sei es besser, wenn die müßig liegende Arbeitskraft anderswo ihr Auskommen suche und damit die Stelle eines Konsumenten frei mache. Der Werth der Auswanderer sei nicht nach dem abzuschaßen, was ihre Großthaten von der Geburt an geleistet haben möge, sondern nach ihrer jeweiligen Verwerthbarkeit und dem gesammelten Bedarf unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen.

Dieser Ansicht, daß die Auswanderung überhaupt keine Verluste herbeiführt, tritt u. A. auch der Direktor des kaiserlich statistischen Amtes, Dr. Becker, entgegen, der in einem in Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung u.“ erschienenen Aufsatz allerdings auch annimmt, daß die Erziehungs-kosten bei Berechnung des Kapitalwerthes der Auswanderung nicht zu Grunde zu legen seien, aber im Grunde die Schätzung dieses Kapitalwerthes für durchaus zulässig hält. Nur soll dabei lediglich der Betrag zu Grunde gelegt werden, der sich ergibt, wenn man die von der Auswanderung verbrauchten Werthe von den durch sie geschaffenen Erzeugungskosten in Abzug bringt. Also der Mehrwerth, welcher nach Abzug der Unterhaltungskosten des Menschen von seinem Einkommen übrig bleibt, ist nach Dr. Becker der richtige Maßstab für das, was durch die Auswanderung dem Staate entzogen wird, und um diesen Verlust in Geld zu schätzen, wird von ihm, da Arbeitsleistung und Verbrauch in erster Linie von Geschlecht und Alter abhängen, vor Allem als erforderlich bezeichnet, Produktion und Verbrauch eines jeden Geschlechts und Alters, d. h. der verschiedenen Gesamtheiten von Personen gleichen Alters und Geschlechts, besonders zu veranschlagen. Dr. Becker berechnet nach dieser Methode die jährlich durch Auswanderung für Deutschland verursachten Verluste auf achtzig bis neunzig Millionen Mark.

Diese Ausführungen werden von Dr. Jannasch, dem Vorsitzenden des Zentralvereins für Handelsgeographie, ganz entschieden bestritten und für einseitig erklärt, weil sie lediglich den wirtschaftlichen Werth des Auswanderers in Betracht ziehen.

Nicht bloß die wirtschaftliche Erzeugungs-kraft, oder der Nutzen, welchen man sich von ihr

verspricht, sondern der Mensch als solcher mit seiner ganzen Bildung, seiner heimathlichen kulturellen Ueberlieferung, seiner Liebe zum Vaterlande, gehe uns Deutschen, so lange wir nicht selbst im Besitze von Ueberkolonien sind, verloren. Unrichtig sei ferner die Bedersche Umgrenzung des Begriffes „Einkommen“, denn als solches müsse auch derjenige Theil der Gesamteinnahme betrachtet werden, welcher von einer Person für ihren und ihrer Familie Unterhalt verbraucht wird. Ob Jemand von einem jährlichen Einkommen von M 400 100 spare oder das Einkommen ganz verbräuche, ändere nichts an der Thatsache, daß er ein Einkommen von M 400 hatte und demgemäß ein ökonomisch werthendes persönliches Kapital darstellt, das ungefähr M 8000 beträgt. So rechnet Dr. Jannasch dann aus jährlich etwa 100 000 Auswanderern mit durchschnittlich je M 400 Einkommen den ungeheuren Kapitalverlust von etwa 800 Mill. Mark jährlich für Deutschland heraus.

Natürlich sieht Jannasch den Verlust eines so riesigen Kapitalvermögens als einen großen Schaden für Deutschland an und da unsere jetzigen Kolonien in Afrika und Neu-Guinea Ueberkolonien im strengeren Sinne des Wortes nicht sind, so muß der Versuch gemacht werden, den Auswandererstrom nach bestimmten Gegenden hinzulenken, wo das durch ihn dargestellte kapitalistische Einkommen und seine wirtschaftlichen Kräfte dem Vaterlande nicht verloren gehen. Jannasch empfiehlt als solche Gegenden — ebenfalls im Gegensatz zu Becker — die südlichen Provinzen Brasiliens, die La-Plata-Staaten und die Hochländer von Bihé im Hinterlande von Benguela, die von den Portugiesen durch Kauf oder Tausch erworben werden müßten. Ferner sei die einheimische Kolonisation durch Schaffung kleinbäuerlicher Siedelungen, so wie durch Ausführung großer Kulturarbeiten von staatlicher wie privater Seite zu begünstigen, obwohl diese alle doch immer nur innerhalb knapp bemessener Zeiträume helfen könnte.

Als durchaus schädlich aber bezeichnet Jannasch es für einen Staat, die Auswanderung durch Gesetze irgend welcher Art zu erschweren. Wenn Jemand auswandern will, vermeint er gewisse Schwierigkeiten im Mutterlande nicht überwinden zu können, und es hiesse daher, ihn dem Ruin entgegenzudrängen, wollte man ihn an der Auswanderung verhindern. Betrachtet man die Ursachen der Auswanderung in den verschiedenen Ländern, so ergibt sich, daß dieselbe keineswegs an sich ein Uebel ist, sondern daß sie für einzelne Länder, wie z. B. für Norwegen und England, den größten Segen mit sich bringt, weil der Mangel an Auswanderung für das Mutterland schwere soziale Gefahren hervorrufen würde.

Jannasch hat hier die Ueberbevölkerung im Auge. Leidet ein Land an solcher, so schadet ihm die Auswanderung keineswegs. Das deutsche Reich aber ist nicht überbevölkert, und so bedeutet allerdings unter den von Jannasch entwickelten Gesichtspunkten die Auswanderung für dasselbe eine schwere Benachtheiligung.

Wir vermögen jedoch auf diesen Punkt kein großes Gewicht zu legen, obwohl wir uns nicht verhehlen, daß es immer gerade die Tüchtigsten sind, welche im Vertrauen auf ihre Leistungsfähigkeit hoffen, sich drüben in Amerika oder sonst wo eine neue und bessere Existenz zu schaffen. Denn haben wir auch keine Ueberbevölkerung, so leiden wir doch unter einem Ueberfluß von Arbeitskräften; wir haben eine stehende und sich stets vermehrende industrielle Reservearmee, also ein Ueberangebot von Arbeitskraft, welches die Tendenz hat, den Arbeitslohn zum Sinken zu bringen. Findet starke Auswanderung statt, so bekommen die Zurückbleibenden etwas Luft und die Konkurrenz der Arbeiter unter sich wird gemildert.

Aber unter allen Umständen ist eine starke Auswanderung als ein Beweis dafür zu erachten, daß die wirtschaftlich-sozialen Zustände des Landes unbefriedigend sind. Und dieser Beweis sollte als Mahnung gelten, daß man auf die Besserung der wirtschaftlich-sozialen Zustände Bedacht nimmt, wenn man der Auswanderung vorbeugen will. Man gebe den Arbeitern vor Allem die Koalitionsfreiheit, damit sie selbst nachdrücklich für die Verbesserung ihrer Lage eintreten können; man unternehme ernste wirt-

schaftlich-soziale Reformen und man wird so die Grundlage für ein gesundes Volksleben und damit die Gewähr dafür schaffen, daß die Arbeiter im Lande bleiben und nicht auswandern.

## Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Politik in evangelischen Arbeitervereinen. Das evangelische Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen, ein orthodoxes Blatt, führt in einem Artikel, dem wir in der „Rheinisch-Westfälischen Ztg.“ begegnen, aus, daß in den evangelischen Arbeitervereinen in der Rheinprovinz bisher konservative Politik getrieben wurde, „durch die verbreitete Vereinerleung des Christenthums mit konservativen Ideen, in Resolutionen, Petitionen, Telegrammen, in ihrer Stellung zu dem Politiker Söder, in ihrem Organe u. a. m., wie sie das von dem Verein für christliche Volksbildung lernten, und wie das Organ hierzu von dem Zentralvorstande die Legitimation erhielt.“ — Gegen die Leiter von Arbeitervereinen anderer Art und in anderen Provinzen werden bekanntlich gerade gegenwärtig umfangreiche Prozesse geführt, weil diese Vereine, die Politik trieben, miteinander in Verbindung getreten seien und damit gegen das Vereinsgesetz verstoßen hätten. Daß aber jene „evangelischen Arbeitervereine“ in der Rheinprovinz irgendwie befestigt worden sind, hat man nicht gehört.

Ueber den Bau des Nordostkanals schreibt man der „Boll. Ztg.“: Nachdem der Baumeister Friedr. Gittig in Berlin, welchem bekanntlich die theilweisen Erdarbeiten im Bereiche der Bauämter I. (Brunsbüttel) und II. (Burg) als Mindestfordernden für M. 1 866 000 im April d. J. zugeschlagen worden, die nöthigen Betriebsarbeiten vollendet, wird nunmehr mit den eigentlichen Ausschachtungsarbeiten begonnen. Es handelt sich um die Aushebung von 2 366 000 Kub. Erde. Damit würde der Bau des Nordostkanals thatsächlich beginnen, wie entgegen einer Mittheilung des „F. Corr.“ mitgetheilt sein möge, der wissen wollte, daß die Erdarbeiten in diesem Jahre überhaupt nicht mehr in Angriff genommen werden würden. Freilich, auf der weitesten größten Strecke der Kanallinie wird das Wohl in diesem Sommer nicht mehr geschehen, da die Kanalbaukommission die Submission für die weiteren Erdarbeiten noch nicht einmal ausgeschrieben hat. Es ist dies jedoch, wie wir vernahmen, noch im Laufe dieses Sommers zu erwarten. Es handelt sich dabei um die Bewegung einer Erdmasse von etwa 50 Millionen Kubm.

\* Die Arbeitseinstellungen in Berlin lassen sich bis auf das Jahr 1716 zurückführen, wenigstens damals andere Beweggründe, als die der Wohnrhythma und Arbeitszeit dazu Veranlassung gaben. Bereits im Jahre 1708 hatte, wie F. M. in der „Boll. Ztg.“ erzählt, der Magistrat die „Schwarzen Bücher“ der Gewerke eingefordert. In diese Bücher (auch „Schwarze Register und Tafeln“ genannt) wurden die zur Anzeige gebrachten Vergehen der Gesellen: Diebstahl, Unflirtlichkeit, Schuldenmachen und Nichtbezahlen, Frevel gegen den Meister und Troß gegen das Gewerk, heimliche Entfernung aus der Arbeit und „andere Delikte“ bei den Gesellenaufnahmen fünfster oder „Bierwochen-Schätzen“ durch die Altgesellen eingetragen. Jeder auf die Wandererschaft sich gebende Geselle erhielt ein solches Verzeichniß, um es den Altgesellen oder Herbergswäthern vorzulegen, und so den „Aufgetriebenen“ die Möglichkeit einer Arbeitsnahme abzuschneiden. Zur Einziehung dieser Bücher seitens des Magistrats hatte ein Schlosser Miesfeld, welcher auf Anzeige eines hier in Arbeit lebenden Gesellen bereits 1694 mit Hinterlassung einer Schuld von 20 Thln. sich aus Brunn entfernt haben sollte, Veranlassung gegeben. Das Gewerk trug dies Vergehen in das „Schwarze Buch“ ein, und Miesfeld wurde, als unehelich „ausgehört“, bis er seine Schuld bezahlte, an die Berliner Rade eine hohe Strafe entrichtet und dem Gewerk Abbitte geleistet haben würde. Auf seine Beschwerde ließ König Friedrich II., um fernere Mißbräuche zu vermeiden, das Buch durch die städtische Behörde einfordern. Das Gewerk, darin einen Eingriff in seine alten Rechte erblickend, wurde nun ebenfalls beim Monarchen vorstellend und betonte, daß kein anderes Gewerk zu einer so strengen Ueberwachung seiner Gesellen und Lehrlinge gezwungen sei, als das Schlossergewerk, weil dasselbe Schlüssel, Haupt- und Nachschlüssel zu fertigen habe, vermittelt deren Unredlichkeit und andere böse Dinge ausgeübt werden könnten. Hierauf erließ der König unterm 11. August eine Resolution dahin, daß dem Gewerke das Buch zwar zurückzugeben sei, bei künftigen Eintragungen aber, solches vorher der Majestät gehörig gemeldet werden sollte, damit aller Mißbrauch und daraus folgende Unkonvenienzen verhütet würden.“ So erhielt das Schlossergewerk sein „schwarzes Buch“ zurück, diejenigen der anderen Gewerke verblieben dagegen in Verwahrung des Magistrats, und als nun im Juli das Schlossergewerk sein „schwarzes Buch“ zurückforderte, und der Magistrat die Herausgabe ablehnte, stellten sämtliche Selbstergegnen am 28. desselben Monats die Arbeit ein, so daß aller Betrieb stille stand. Auf Veranlassung der Meister richtete Magistrat die Bitte an den König, die dem Schlossergewerk gewährte Schenkung auch auf die übrigen Gewerke ausdehnen, weil es „mit der Wohlthat und dem Uebermuth derer Jungen und Gesellen überhand zu nehmen drohe.“ (Sehr gut! Red.) Die Resolution erfolgte hierauf am 15. Dezember; die Geiler verwarnten jedoch das „schwarze Buch“, dem bisherigen Brauche entgegen, nicht in der Gesellen-, sondern in der Gewerkslade. Darob entstand ein Aufruhr der Gesellen, welche von Neuem „streikten“, bis der Magistrat verordnete, daß bei künftigen Fällen die Eintragung in das Buch nur mit seiner Bewilligung in Gegenwart eines Altgesellen erfolgen sollte. Zu weiteren Arbeitseinstellungen aus ähnlicher Veranlassung kam es dann bis zum Jahre 1724 auch seitens der Tischler-, Drechsler- und Schnitzmachersellen. Durch das Generalprivilegium vom Jahre 1784 wurden endlich die „Schwarzen Bücher“ unter Androhung von Leib- und Lebensstrafen, verboten.

\* Auch eine „billige“ Berufsgenossenschafts-Vermittlung. In Würzburg fand jüngst die diesjährige Berufsgenossenschafts-Versammlung der Schornsteinfeger Deutschlands statt. Aus dem Reichsgerichtsbericht geht hervor, daß für 17 entschädigungspflichtige Unfälle M. 5035,75 gezahlt worden sind, und daß die Verurteilung M. 9984,25 gekostet hat. Etwas weniger als sechs Unfälle, meist durch Sturz vom Dach. Die Zahl der Betriebe stieg von 2998 auf 3059; die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeiter auf 5635, darunter 1595 Lehrlinge.

\* Ein Gewerbetreibender ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 8. März d. J., nicht verpflichtet, in seiner Fabrik sich stets persönlich von der Einhaltung der zum Schutz der Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung zu überzeugen, vielmehr kann er auch zuverlässigen und sachkundigen Personen die Fürsorge für die Einhaltung der Schutzbestimmungen übertragen.

\* Unfall-Statistik. Bei der Hamburgischen Bau-gewerke-Berufsgenossenschaft gelangen bis ultimo April und im Mai d. J. 488 Unfälle zur Anmeldung. Davon entfallen auf Hamburg 324, Lübeck 16, Kiel 63, Flensburg 10, Schwere 75. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind für Hamburg 6, für Kiel 1 bezeichnet. Von den gesammelten 488 Unfällen wurden entschädigt 57, — gewiß ein beachtlicher Beweis dafür, in welcher hohen Maße die Krankenkassen der Arbeiter, die beinahe ausschließlich für alle Unfälle, welche Krankheit und Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13wöchentlicher Dauer im Gefolge haben, einfließen müssen, zu Gunsten der Unfallversicherung belastet sind.

\* Als Folgen gewerdtlichen Protocollés sind ein Mordversuch und ein Selbstmord anzusehen, welche am Sonntag vor 14 Tagen in Friedrichshagen bei Berlin verübt wurden. Als um 11 1/2 Uhr der schon bekannte Dachdeckermeister Kemmann, von einem Ausgang zurückkehrend, seine Haustür aufschließen wollte, trat plötzlich ein Mann auf ihn zu und feuerte aus einem Revolver drei Schüsse auf N. ab, von denen der eine die Stirn, der zweite die Brust traf, während der dritte sehr ging. Während Bassanten sich mit dem Schwerverletzten beschäftigten, gelang es dem Attentäter, begünstigt durch die Dunkelheit, zu entkommen. Der Verwundete lenkte sich bald auf den Dachdeckermeister Hoffmann, um so mehr, als Letzterer in seiner Wohnung und bis Montag Morgen darin nicht zurückgekehrt war. Als gegen 11 Uhr Vormittags mehrere Personen die hinter dem Bahnhofsgebäude gelegene Tannenpflanzung betraten, fanden sie den flüchtigen S. an einer Fichte hängend als Leiche vor. Derselbe hatte sich wahrscheinlich aus Furcht vor Strafe selbst erhängt. S. war früher als Geselle bei N. thätig gewesen und hatte sich mit Hilfe desselben selbstständig gemacht; vor einigen Wochen waren Dachdeckerarbeiten bei einem Bau vergeben worden, und zur Uebernahme hatten sich S. und N. gemeldet; Letzterer jedoch waren die Arbeiten übertragen worden. Aus Wuth darüber hatte S. den Mordversuch gemacht. Das Verbrechen des N. ist sehr bedenklich.

**Die Frage der Reform der Strafanstalts-Arbeit**

muß von Zeit zu Zeit von der Arbeiterpresse wieder mal angeregt werden, damit Staat und Gesetzgebung erfahren, daß diese Frage noch lange nicht zu den „überwundenen“, sondern nur zu den „vertagten“ gehört.

Was zunächst unseren Standpunkt betrifft, so ist klar, daß, obgleich der Hauptzweck nach unser Streben auf eine nachhaltige und durchgreifende Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse durch gründliche Umgestaltung der ganzen Produktionsweise und ihrer Bedingungen gerichtet ist, wir doch allen Grund haben, auch diejenigen Bestrebungen, welche eine Hinwegräumung besonderer, in dem jetzigen Zustande thatsächlich vorhandener, aber nicht notwendig in demselben begründeter Mißstände bezwecken, nach Kräften zu unterstützen. Daß aber die Strafanstaltsarbeit den Arbeitslohn in den betreffenden Zweigen herabdrückt, ist eine feststehende Thatsache, die sich als ein besonderer, nicht notwendig in den heutigen Verhältnissen begründeter Mißstand darstellt.

Diesem Standpunkt zu, der Frage hat der wirtschaftlich aufgeklärte Theil der deutschen Arbeiterschaft stets eingenommen, und wäre es geradezu Thorheit, ihn fallen zu lassen oder gering zu achten und nebensächlich zu behandeln.

Die Männer der herrschenden Parteien, Liberale und Konervative, allerdings machen sich es leichter; sie erklären die bestehende Organisation der Strafanstaltsarbeit für „unvermeidlich“ und „notwendig“.

Beide Theile verstoßen mit dieser Haltung gegen ihr eigenes Prinzip.

Die Liberalen stehen bekanntlich in ökonomischen Dingen auf dem Boden der herrschenden ökonomischen Schule. Es fragt sich daher, ob in Gemäßheit der Lehren in dieser ein Grund zu finden ist, der Strafanstaltsarbeit entgegenzutreten.

Allerdings ist ein solcher vorhanden — ein Grund, der die Liberalen geradezu nöthigt, wenn

sie ihrem Prinzip treu bleiben wollen, gegen jede Einrichtung aufzutreten.

Die herrschende Schule stellt fest, daß durch das Spiel der freien Konkurrenz die Nachteile der Grundeigentümer, der Kapitalisten, der Arbeiter an der nationalen Produktion festgehalten werden. Sie hebt hervor, daß dieses Spiel der freien Konkurrenz bald zu Gunsten, bald zu Ungunsten der einen dieser Klassen ausfallen könne. Sie betrachtet ferner die freie Konkurrenz als den zweckmäßigen Regulator wie überhaupt der gesammten ökonomischen Bewegung, so insbesondere der Vertheilung des Produktionsertrages unter die einzelnen Klassen.

Aus diesem Grunde muß sie fordern, daß die Konkurrenz eine wirklich freie (wenn auch nur in ihrem Sinne „frei“) sei; daß keine falsche, keine Scheinkonkurrenz statfinde, durch deren Einwirkung das Ergebnis, welches sich aus der wirklichen Konkurrenz ergäbe, verfälscht würde.

Warum aber kann der Staat in den Strafanstalten billiger produzieren lassen?

Weil er zunächst diejenigen, welche arbeiten (die Sträflinge), von der Geldern ernährt, die er auf dem Steuerwege von den Staatsangehörigen erhoben hat.

Wir haben also eine falsche Konkurrenz. Nichts ist verfehlter, nichts zeigt von einem größeren Mißverständnis — der Lehren der herrschenden Schule, als im Namen der freien Konkurrenz die Beibehaltung der Strafanstaltsarbeit zu fordern.

Die freie Konkurrenz im Sinne der herrschenden Schule befragt, daß jeder mit seinem Eigenthum, mit seiner Arbeitskraft, soll anfangen können, was er will. Nicht aber befragt sie: daß der Staat zwangsweise das Eigenthum Anderer in Steuerform nehmen soll, um damit an der Produktion theilzunehmen, in die „natürliche“ Bewegung derselben eingzugreifen. Niemand verabscheut ja mehr ein Eingreifen des Staates in die ökonomischen Verhältnisse, als die Liberalen, und gerade hier haben wir ein solches Eingreifen des Staates — ein Eingreifen freilich, welches von Niemand gebilligt werden sollte und welches am wenigsten mit demjenigen, welches wir verlangen, verwechselt werden darf.

Nach den Lehren der herrschenden Schule soll unter keiner Bedingung der Staat in die „freie Konkurrenz“ eingreifen, weil dadurch deren „naturgemäße“ Wirkungen verfälscht würden. Gerade dies aber thut er durch die Strafanstaltsarbeit zu Ungunsten der Arbeiter und auch zu Ungunsten vieler Unternehmer. Ein Liberaler muß also nach seinen eigenen Grundsätzen erst recht gegen die Strafanstaltsarbeit aufzutreten.

Und die Konservativen? Man erinnere sich doch nur, wie gerade sie immerwährend behaupten: keine andere Partei könne es mit den Interessen der Handwerker und Arbeiter so gut meinen, wie sie! Sie gerieten sich ja hauptsächlich als die „Retter des Handwerks“. Wohl gerade aus Handwerkerkreisen ist oft und eindringlich genug die Reform der das Handwerk besonders schwer schädigenden Strafanstaltsarbeit gefordert worden. Und speziell in diesem Punkte haben die Handwerker ein unabweisliches Recht zu fordern! Nichtsdestoweniger haben die Konservativen keinen einzigen Schritt in den gesetzgebenden Körperschaften gethan, die Reform anzubahnen; selbst der „große Handwerker im Geite“, Herr Hofrath Ackermann, hat deutlich zu erkennen gegeben, daß es ihm nicht angenehm ist, mit dieser Frage beunruhigt zu werden. Spruchreif ist die Frage denn doch gewiß, weshalb also treten auch die Konservativen nicht heran an ihre Lösung?

Dieselbe hat ja allerdings einige Schwierigkeiten, aber die sind ja mit der Lösung jeder wirtschaftlich-sozialen Reform verbunden; sie müssen aber überwunden werden und dazu gehört nicht Klugheit in der Wahl der Mittel, nur der gute Wille.

Wenn, wie ja der Fall ist, einerseits feststeht, daß durch die Strafanstaltsarbeit ehrliche Arbeiter in ihrer Existenz geschädigt werden, und wenn andererseits feststeht, — was aber nicht der Fall ist — daß für dieselben keine wirkliche Arbeit gefunden werden könnte, ohne daß dadurch eine Fortdauer jener Schädigung bewirkt würde, so wäre einfach dahin zu entscheiden, daß man die Sträflinge mit Scheinarbeit zu beschäftigen hätte. Der Staat ist um der ehrlichen Leute, nicht um der Sträflinge willen da. Man darf vor der

richtigen Folgerung aus diesem richtigen Grundsatze nicht zurückweichen: können die Sträflinge nicht zu wirklicher Arbeit verwendet werden, ohne daß man dadurch den ehrlichen Arbeitern Schäden zufügt, so hat man man sie einfach mit Scheinarbeit zu beschäftigen, d. h. man hat sie Dinge herstellen zu lassen, nach denen kein Begehren in der Gesellschaft vorhanden ist.

Man könnte die Sträflinge Bäume versehen, unnötige Wälle aufwerfen lassen und dergleichen mehr, nur um sie zu beschäftigen. Oder, falls die Arbeit nicht im Freien geschehen soll, könnte man sie beliebige Handarbeiten verrichten lassen, die weiter keinen Zweck hätten, als den der Beschäftigung, Handarbeiten insbesondere an Modellen, die beliebig zusammengelegt und auseinandergenommen werden könnten.

Allein die Sache steht glücklicherweise garnicht so, daß man durchaus zur Scheinarbeit greifen müßte. Es giebt wohl ein Mittel, die Sträflinge wirkliche Arbeit verrichten zu lassen und doch ein Herabdrücken des Lohnes durch die Strafanstalten zu verhindern.

Man braucht nämlich nur Bestimmung und Vorstorge zu treffen, daß die Arbeitskraft der Sträflinge den Unternehmern nur zu demselben Preise zur Verfügung gestellt wird, zu welchem sie auf dem Arbeitsmarkt „freie“ Arbeiter haben könnten. Den betreffenden Lohnsatz richtig zu ermitteln, mag im einzelnen Fall seine Schwierigkeit haben; schon darum, weil meistens die Arbeit der Sträflinge unter sonst gleichen Umständen schlechter ist, als die anderer Arbeiter. Aber jedenfalls ist über diese Schwierigkeit durch Einsetzung sachverständiger, unparteiischer und richtig zusammengesetzter Kommissionen hinauszukommen.

Freilich hätten die Sträflinge selbst, da sie — wenn auch unfreiwillig — freie Kost und Wohnung haben, jenen Lohn nur zum kleineren Theile selbst zu beziehen, während der größere Theil dem Staat anheim zu fallen hätte.

Jugleich müßte die Strafanstaltsarbeit auf möglichst viele Produktionszweige vertheilt werden.

Ist diese Bestimmung und Einrichtung getroffen, so kann die Strafanstaltsarbeit nicht mehr auf den Markt einwirken, sondern der Preis derselben wird vielmehr durch diesen bestimmt. Die Arbeiter haben keinen Grund mehr, sich zu beklagen über die Konkurrenz der Strafanstaltsarbeit.

Staats- und Gemeindebehörden können gegen Zahlung der üblichen Löhne freier Arbeiter, selbst den „Unternehmer“ machen bei den Strafanstalten für Produkte, deren sie bedürfen und die sie so wie so herstellen lassen müssen.

**Beschilde des Reichsversicherungsamts.**

Ein Heizer in der Augsburgsberger Gasfabrik hatte Nachdienst. Während der Zeit war ein Bauer aus der Umgegend mit seinen Söhnen daselbst mit der Reinigung der Latrinen beschäftigt. Einer der Söhne, welcher in der Grube hinabgestiegen war, wurde von den giftigen Gasen betäubt. Bei den Reinigungsarbeiten theilhaftig sich auch der Heizer und lag dabei um's Leben. Die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke weigerte sich, seinen Hinterbliebenen die Rente zu zahlen, weil der Unfall mit dem Betrieb der Gasfabrik nicht zu thun habe. Das Schiedsgericht zu München verurtheilte jedoch die Berufsgenossenschaft zur Zahlung. Diese Entscheidung wurde auf deren Rekursbeschwerde vom Reichsversicherungsamt bestätigt. Gründe: Zunächst ist die Aufstellung der Berufsgenossenschaft eine irrige, daß der Unfall sich in einem selbstständigen Latrinereinigungsbetriebe ereignet habe, für welchen ihr die Entschädigungspflicht nicht obliege. Vielmehr ist nach Lage der Verhältnisse der Landwirth, welcher diese Reinigung übernommen hatte, der Gasfabrik gegenüber nicht als ein selbstständiger Unternehmer, sondern als ein zu diesem Zwecke in ihre Dienste getretener Arbeiter aufzufassen. Somit hat sich der Unfall, wie auch das Schiedsgericht mit Recht angenommen hat, im Betriebe der Gasfabrik ereignet. Weiter kann sich aber auch die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Verunglückte mit der Latrinereinigung nichts zu schaffen gehabt habe, denn derselbe ist nicht etwa bei der Reinigungsarbeit, sondern bei den Bemühungen, einem hierbei Verunglückten das Leben zu retten, das Opfer der allgemeinen Menschenspflicht, dem Nebenmenschen in der Noth beizuhelfen, geworden. In solchen Fällen muß aber die Berufsgenossenschaft auch dann eintreten, wenn sich zu diesem Behufe ein Arbeiter in eine Thätigkeit gemischt hat, welche seiner sonstigen gewöhnlichen Beschäftigung ganz fremd ist, und das um so mehr, als ja dieses Thun des Arbeiters mit im Interesse der Berufsgenossenschaft, welche den Unfall, um dessen Verhütung es sich handelt, gleichfalls zu entschädigen gehabt hätte, gelegen war.

Von besonderer Bedeutung ist folgende Entscheidung. In einer Gasmotorenfabrik in Mannheim arbeiteten A. und B. an einem Gußstück. Als durch die Unachtsamkeit des Ersteren dasselbe neben B. zu Boden fiel, stieß dieser hierüber aufgebracht, mit einem Bebel dem A. in's Schenkel

Ropfunden zu, daß er denselben erlag. B. wurde hierfür von der Strafammer unter Zubilligung milderer Umstände zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Vereinsgenossenschaft lehnte aber durch Beschluß der Rentenausschüsse den Hinterbleiben des A. ab, da der Unfall mit dem Betriebe nichts gemein gehabt habe. Dasselbe Auffassung vertritt das Schiedsgericht und verwarf die gegen den Beschädigten erhobene Berufung. Auf den weiter ergriffenen Rekurs hob jedoch das Reichs-Versicherungsamt die Borentscheidung auf und sprach den Hinterbliebenen die beanspruchte Rente mit der Begründung zu, daß ein derartiger Unfall als im Zusammenhang mit den Gefahren des Betriebes stehend aufzufassen sei.

Entschädigungspflicht für Bruchschäden. Ein in einer Mühle in Köpen beschuldigter Arbeiter zog sich durch einen Fall mit einem schweren Saab voll Getreide eine Quetschung der Rippen und die Zerbrechung eines Hüftgelenkes zu, außerdem trat ein Bruch hervor. Die Müller-Eisen-Verwerks-Vereinsgenossenschaft gewährte anfangs eine Rente, verweigerte dann jedoch durch einen späteren Beschluß die fernere Zahlung. Die hiergegen erhobene Berufung wurde vom Schiedsgericht in Abwehrkraft verworfen, doch hob auf eingeleiteten Rekurs das Reichs-Versicherungsamt die Borentscheidung auf und sprach dem Kläger eine Rente von 20 Pft. zu, indem es begründend ausführt: Der Kläger verlor nach den ärztlichen Befundungen noch Stiche in der Brust. Sodann ist Beklagte auch für den Verstoß entzündungspflichtig. Es ist unerheblich, ob eine Bruchanlage bei dem Kläger bereits vorhanden war; tritt der Bruch infolge eines Betriebsunfalls hervor, so hat die Berufsvereinsgenossenschaft unter allen Umständen eine Rente zu zahlen.

Ueber die Löhne in der deutschen Eisenindustrie finden wir in der „Deutschen Industriezeitung“ Mitteilungen auf Grund von Erhebungen, welche der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrie kürzlich über die Lohnverhältnisse seiner Arbeiter angestellt hat.

Im Januar 1887 beschäftigten 205 Werke 138 695 Arbeiter mit einem Monatslohn von M. 9 181 870, im Januar 1888 dagegen 147 051 Arbeiter mit M. 10 259 518 Monatslohn. Demnach sind die Zahl der Arbeiter um 8356, gleich 6.2 pBt., die monatlichen Gesamtlohnsummen dagegen um M. 1 077 648, gleich 11.7 pBt., gestiegen. Im Januar 1887 verdiente ein Arbeiter durchschnittlich monatlich M. 66.20 gegen M. 69.67 im Januar 1888. Auf das Jahr berechnet würde sich ein Mehrverdienst des Arbeiters von M. 42.84 und für die 205 Werke, die nur einen, wenn auch sehr ansehnlichen Theil des deutschen Eisengewerbes ausmachen, eine Steigerung der Löhne um die bedeutende Summe von M. 12 931 776 ergeben.

Die „Frankf. Btg.“ unterzieht diese Mittheilungen einer Kritik und sagt u. A.: „Wobei davon, daß M. 42 jährliche Mehreinkünfte ein magerer Lohnwachs und daß ein Lohn von M. 69 für die anstrengende Hüttenarbeit sehr niedrig ist, vergißt aber der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrie auch diesmal, neben dem kleinen Mehrverdienst, der übrigens auch nur einer geringeren Anzahl Bezugsnehmer unter den 147 051 zu Gute gekommen sein kann, während der Verdienst der Mehrzahl möglicherweise sank, die durchschnittliche Arbeitsleistung der beiden Jahre pro Arbeiter zu sehen. Dies gehört entschieden zum Exempel. Es könnte z. B. die Schicht für den Einzelnen weit länger geworden sein, als sich der Lohn erhöhte. Es ist zu bedenken, daß der Verein dieser Einwendung, die ihm schon oft gemacht worden ist, niemals durch genaue Angaben die Spitze abzubrechen sucht. Er rechnet alle Jahre eine Erhöhung der Löhne heraus. Nach ihm müßten seine Arbeiter nunmehr nahezu Rentiers geworden sein, während man von einem besonderen Wohlstand der Eisen- und Stahlarbeiter, die viel zu ihrem Kräfteerwerb brauchen, nirgends etwas hört. Hervorgehoben werden schließlich auch in dem Bericht die Leistungen der Werke zu Gunsten der Arbeiter. An gesetzlichen Leistungen (Arbeitsentlastung, Unfall-, Berufsvereinsleistungen, Haftpflicht u. s. w.) wurden in 1887 von den 205 Werken M. 2 340 893, gleich M. 15.92, für den Arbeiter gezahlt; an freiwilligen Leistungen dagegen (Zwischen- und Pensionskassen, Versorgung der Witwen und Waisen, Arbeiterwohnungen und anderen Wohlthaten) zahlten 159 Werke des Eisengewerbes und des Maschinenbaues M. 2 511 876, gleich M. 18.62, für den Arbeiter. Für die Aktiengemeinschaften berechnen sich die Leistungen für derartige Wohlthaten zwecks auf mehr als 1/4 Prozent der an die Aktionäre gezahlten Gesamtdividenden; für die im Privatbesitz befindlichen Werke, deren Betriebsergebnisse nicht bekannt sind, dürfte sich ein ähnliches Verhältnis ergeben.“

Sind Erfindungen ein Segen für das Volk?

Ueber diese Frage finden wir in Klirfheim's „Deutsch Land“, eine Monatschrift zur Förderung friedlicher Sozialreform, folgende Abhandlung: Dr. Alfred S. Houghton schäft in einem jüngst in Cincinnati gehaltenen Vortrag die Anzahl der Arbeitslosen in den Ver. Staaten gegenwärtig auf zwei Millionen und erklärt dies für die größte Gefahr, welche den freien Institutionen des Landes droht, für die größte Schmach unserer gekümmerten Zivilisation.

Der Bericht der Arbeits-Kommissioners von Massachusetts für 1885 ergibt, daß von 816 470 Personen, welche in diesem Staate in gewinnbringender Arbeit beschäftigt waren, 421 589 oder 29.59 Prozent über vier Monate im Jahre müßig waren.

„Alles dies in einem Lande, das Brot und Arbeit für alle Einwohner der Erde hätte. Das Erstauflage dabei ist trotz alledem, daß die Zustände nicht noch schlimmer sind. Ein einziger Blick in das Register des Amerikanischen Patent-Bureaus muß dieses Erstaunen hervorrufen. Nehmen wir nur ein einziges Erfindungsgebiet, das elektrische und nur einige der Patente, von denen in einer einzigen Woche in den Zeitungen berichtet wird.“

„Da ist zuerst eine Erfindung, welche, indem sie die Triebräder der Lokomotive auf galvanischem Wege in Elektromagnete verwandelt, durch die Anziehung, welche zwischen diesen und den Schienen entsteht, eine viel größere Reibungsabkühlung erreicht. Der Erfinder behauptet, hierdurch die Zugkraft der Lokomotive beinahe zu verdoppeln, ohne ihr Gewicht zu vergrößern, ferner, daß Schwierigkeiten durch glitschige Schienen überwunden, daß die Wagen schneller als jezt angehalten und in Bewegung gesetzt werden können, daß die erreichte Reibung billiger als Sand-austreuung ist, ohne den Abnutzungsnachtheil letzterer zu besitzen und daß eine 40prozentige Steigerung (unseres Wissens ist bis jezt sogar bei Fahrradbahnen nur 33 1/2 Prozent erreicht) leichter erreichbar sei, als eine 7prozentige unter dem alten System. Es ist klar, daß eine solche Erfindung die Transportkosten wesentlich vermindern, eine größere Last durch weniger Arbeiter wegchaffen lassen würde.“

„In den Ohio Eisen- und Stahlwerken in Cleveland wurden bis jezt eine große Anzahl Arbeiter beschäftigt, um die Stahlblöcke zu handhaben und auf die Wagen zu laden. Eine neue Erfindung von S. B. Wellmann, Superintendent der Werke, besteht in der Anwendung eines starken Elektromagnets, der an einen Krane befestigt ist und der die Stahlblöcke aufsteht und trägt, wie man mit einem gewöhnlichen Magnet Magneten aufhebt. Die Blöcke werden gefaßt und losgelassen, indem man den Strom anläßt oder abstellt. Ein Knabe soll die Arbeit eines Truppes Männer thun und eine Anzahl Arbeiter ist bereits entlassen worden.“

„Mittels einer neuen Anwendungsweise der Elektrizität soll nach der „Whitadelphia Times“ Kohlen in einem Bruchtheil der bisherigen Zeit und der jetzigen Kosten in raffinierten verwandelt werden können.“

„Nehmen wir noch folgende Erfindungen aus anderen Gebieten hinzu: „In den Aetna-Eisenwerken in Pittsburg ist ein erfolgreiches Experiment gemacht worden, durch welches das Flanschenstahleisen bei Röhren in einer Hitze statt in zwei geschicht. Weniger Metall wird benötigt, viel Arbeit und 25 Prozent am Kostpreis erspart wird.“

„Wenn Edison's verbesserter Phonograph von ihm Graphophon genannt, das thut, was sein Erfinder verspricht, so sind nicht nur die Tage der Geschäfts-korrespondenten in den großen Handelshäusern gezählt, sondern auch die der Stenographirenden Mädchen an der Schreibmaschine, die sie in Amerika schon zum Theil verdrängt haben. Das Graphophon empfängt die hineingeproschene Antwort des Chefs; die vollgeprosene kleine Walze wird dem Kunden gesandt. Dieser steckt sie in seinen Apparat, hört, was ihm sein Geschäftsfreund mitzutheilen hat, auf gleiche Art erwidern.“

„Zuerst hat Stenographie und Schreibmaschine die theuere Arbeit des geistig geschulten Korrespondenten in die billige mechanische Frauenarbeit verwandelt und jezt nimmt die reine Maschine auch diese geringere Arbeit noch fort. „Das Hauptresultat aller dieser Erfindungen und ihrer Geschwister ist, die menschliche Arbeitsmaschine durch die leblose zu ersetzen, die erstere auf's Pfahler zu werfen.“

„Also haben die Arbeiter Recht, wenn sie die Maschine als ihren größten Feind betrachten? Unter heutigen Verhältnissen ganz entschieden. Wenn das Produkt der Maschine Demen gehörte, die damit arbeiten, und wenn diese das Erzeugniß ihrer Arbeit im Tausch gegen die Aenderer verwenden könnten, dann wäre die Maschine der größte Segen der Menschheit. Während heute z. B. schon, Dank ihrer Hülfe, das Durchschnitts-Einkommen eines jeden Individuums in England 32.10 Pfund Sterling (circa 660 Mark) beträgt, gegen 19.18 Pfund Sterling im Jahre 1837, also 3800 Mark pro Familie, würde heute schon bei voller Entwidlung und vortheilhaftester Ein-

theilung der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel mindestens das dreifache Einkommen erzielt werden, also 10 000 Mark pro Familie, das zwar nie gleichmäßig vertheilt wäre, aber auch nicht so ungleichmäßig, daß Wenige Millionen — und Millionen garmichts davon erhalten.“

Unfallentschädigungs-Tabelle.

Ueber die bei Unfällen zu beanspruchende Entschädigung herrscht besonders eine dahin gehende Unkenntnis, daß die erhoffte Entschädigung seitens des Berufsgläubigen in der Regel zu hoch veranschlagt wird. Ziel Schutz an dieser übertriebenen Hoffnung, welche man in den Kreisen weniger in solchen Dingen bewanderner Arbeiter auf die Leistungen der Unfallversicherung setzt, trägt unsere lobwürdige Presse, die nicht genug die großartigen, segensreichen Wirkungen des Gesetzes preisen kann und dadurch zu falschen Voraussetzungen in Bezug auf die in Wahrheit recht knapp bemessenen Entschädigungen bei Unfällen Veranlassung giebt. Man findet bei allen Streitsachen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, daß zwischen der von der betreffenden Berufsvereinsgenossenschaft festgesetzten Rente und derjenigen, welche von dem Berufsgläubigen beansprucht wird, eine große Differenz ist. Die Schiedsgerichte sind gewöhnlich in der Lage, die Differenz ausgleichen zu können, indem sie eine zwischen den beiden als ausreichend, resp. erforderlich erachteten Sägen liegende Rente festsetzen. Die Entschädigungen des Reichsversicherungsamtes fallen, soweit es sich um Festsetzungen der Höhe der Rente handelt, gewöhnlich mit den Entschädigungen der Schiedsgerichte zusammen oder weichen doch nur unwesentlich von denselben ab. Ein bemerkenswerthes Faktum bei Festsetzung der Rente ist, daß eine mehr oder weniger sichtbare Entstellung des Körpers des Berufsgläubigen vollständig unberücksichtigt bleibt, sondern nur die mehr oder weniger belangreiche Verminderung der Arbeitsfähigkeit in Berechnung gezogen wird. Gerade in diesem Punkt giebt man sich noch oft der Hoffnung hin, daß auch für eine Entstellung des Körpers infolge eines Unfalles entsprechende Entschädigung gewährt wird. Wir geben in nachfolgender Tabelle eine Uebersicht der häufiger eintretenden Unfälle und der erfolgten Rentenfestsetzungen seitens der Berufsvereinsgenossenschaften und der Schiedsgerichte. Unsere Leser werden aus derselben ersehen, welche Entschädigung bei einem event. Unfälle zu erwarten ist. Die volle Rente, welche bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird, beträgt bekanntlich 66 2/3 pBt. oder zwei Drittel des letzten vollen Jahresverdienstes. Nach der vollen Rente von zwei Dritteln des Jahresverdienstes sind die Prozentätze der für sonstige Unfälle zu zahlenden Renten zu bemessen.

Table with 3 columns: Art des Unfalles, Ber. Gen., Entsch. d. Ber. Gen. (Bolle Rente). Rows include: 1. Verlust des Augenlichtes (33 1/2 pBt.), 2. Verlust eines Auges (33 1/2 pBt.), 3. Verlust beider Beine resp. Steiß, derl. (75 pBt.), 4. Verlust eines Beines (75 pBt.), 5. Bruch eines Beines resp. Steiß, derl. (50 pBt.), 6. Verlust beider Arme (Bolle Rente), 7. Verlust des rechten Armes (60 pBt.), 8. Verlust des linken Armes (60 pBt.), 9. Bruch eines Armes resp. Steiß, derl. (12 1/2 pBt.), 10. Bruch beider Arme resp. Steiß, derl. (33 1/2 pBt.), 11. Verlust des Daumens der rechten Hand resp. Steiß, derl. (25 pBt.), 12. Verlust des Zeigefingers der rechten Hand u. (15 pBt.), 13. Verlust der übrigen Finger u. (20 pBt.), 14. Verlust resp. Unbrauchbarkeit der rechten Hand (60 pBt.), 15. Verlust resp. Unbrauchbarkeit der linken Hand (60 pBt.), 16. Verlust des Zeige- und Mittelfingers (60 pBt.), 17. Verlust des dritten u. vierten Fingers (120 pBt.), 18. Verlust des vierten u. fünften Fingers (20 pBt.), 19. Verlust eines der drei letzten Finger (12 pBt.), 20. Leitenerbruch abgewiesen. Below is a table for 'Entsch. d. Schiedsger.' with columns for Jahresrente and Monatsrente.

Die Tabelle zeigt den theilweise recht großen Unterschied bei Abmessung der Rente seitens der Berufsvereinsgenossenschaften und des Schiedsgerichts. Die Frage darüber, daß die Schiedsgerichte ja klar und unmotivirter Weise seitens der Berufsgläubigen in Anspruch genommen werden, sind vollkommen unbedeutend. In den meisten Fällen erfolgt beim Schiedsgericht eine Erhöhung der Rente, so daß es den Berufsgläubigen nicht zu verdenken ist, wenn sie die Inanspruchnahme und sich nicht mit dem Beschluß der Berufsvereinsgenossenschaft begnügen. Ist erst einmal ein fester Anhaltspunkt für die bei den verschiedenen Unfällen zu beanspruchende Entschädigung

\*) Richterscheidung des Reichsversicherungsamts gleichlautend.



sie vielmehr ignorieren werde, ist kein vernünftiger Grund, zu schweigen. — denn die Stimme richtet sich auch über die Gesetzgebung hinaus an das ganze Volk; die Petition ist mehr als ein Vorklagevermögen beim Reichstage, sie ist ein Appell an das Rechtsbewußtsein, wo immer es noch lebendig, oder der Erweckung und Läuterung fähig ist. Kommt, was wir bestimmt voraussehen, die Petition im Reichstage zur Verhandlung, so bedeutet das die Erörterung und Verteidigung des Koalitionsrechtes der Arbeiter Deutschlands vor der ganzen zivilisierten Welt. Und die Erörterung und Verteidigung kann seitens derjenigen Volksvertreter, welche den Beruf in sich fühlen, für die volle und ganze Gewährleistung und die Sicherstellung dieses Rechtes einzutreten, in einer Weise gelebt werden, wie es unter den obwaltenden Umständen in öffentlichen Versammlungen und in der Presse kaum möglich sein dürfte. — Mögen die beglücklichen Beschlüsse des Reichstages auch abweisend ausfallen, — so hat doch der Kongreß der Maurer Deutschlands mit seiner Petition den Beweis geliefert, daß er erfüllt die ihm obliegende Pflicht, für das Koalitionsrecht der Arbeiter sich zu betätigen. Eine andere Art der Betätigung in dieser Richtung war ihm, abgesehen von der den Fachgenossen zur Nachachtung empfohlenen Resolution, nicht geboten.

Es kann in Anbetracht der Verhältnisse, mit denen die Arbeiter zu rechnen haben, nichts Logischeres und Vernünftigeres geben, als jene Resolution und ihre Nachachtung.

Der Kongreß hat den Grundsatz aufgestellt: Organisation — und zwar öffentliche, auf Recht und Gesetz basirte Organisation — um jeden Preis. Gerade in dem zähen Festhalten am Rechte der Koalition unter allen Umständen, mögen die Schwierigkeiten noch so sehr wachsen, muß jeder Verkündige die beste Vertheidigung dieses Rechtes sehen. Niemals sein Recht verloren geben, wenn es auch noch so schwer bedroht ist, das ist der ehrlichste und zugleich vortheilhafteste Kampf für das Recht. — ein Kampf, in welchem die gegnerischen Elemente niemals auf die Dauer Sieger bleiben können, in welchem sie vielmehr schließlich sich selbst überwinden werden.

Die Resolution macht ihre die Organisation betreffenden Vorschläge, wie sie eingangs wörtlich sagt:

„unbeschadet des Strebens, die vollste und nach allen Seiten hin ausreichende gesetzliche Koalitionsfreiheit zu erringen, bezw. die gesetzliche Ausübung der von den Behörden geltend gemachten Beschränkungen derselben zu erwirken.“

Diesem Streben hatte der Kongreß zuvor durch Annahme der erwähnten Petition nebst Denkschrift Ausdruck verliehen.

Nicht so leicht, wie es aus der oben wiedergegebenen Notiz des „Gewerkschafter“ den Anschein gewinnen könnte, hat der Kongreß den Arbeitern, um den fortgesetzten Verfolgungen der Behörden auf Grund der Vereinsgesetzgebung zu entgegen, empfohlen, „Vereinigungen zum Behufe der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder kurzweg Streikvereine zu gründen.“ O, nein! Die Resolution besagt vielmehr ausdrücklich: „daß die Arbeiterkoalition um ihrer Existenz willen, genöthigt sei, die betreffenden Beschränkungen zu berücksichtigen.“ Nichts Selbstverständlicheres als dieses, wie ja die tägliche Erfahrung lehrt! Denn die Sache ist ja eben die: entweder Berücksichtigung der Beschränkungen in der Organisation oder gar keine Organisation. Eine andere Wahl haben die Arbeiter nicht!

Die Resolution bezieht sich, was in der Notiz des „Gewerkschafter“ garnicht erwähnt wird, auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts, welches dem § 152 der Gewerbeordnung folgende Auslegung giebt:

„Koalitionsfreiheit gemäß § 152 der Gewerbeordnung besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, schließt aber die Anwendung der Vereinsgesetzgebung nicht aus, wenn gewerbliche Vereine durch Beschäftigung mit Verwaltung, Vermaltung, Gesetzgebung, staatsbürgerlichen Rechten oder internationalen Verhältnissen den Charakter politischer Vereine annehmen.“

Der § 152 der Gewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen

allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegenseitigen und Kampf der sozial-ökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Dem pp. Vereine stand es hiernach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Pressionsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Löhne im Gewerbe zc. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu koaliren.“ Dagegen stand es ihm, wie weiter ausgeführt wird, nicht zu, sich mit anderen Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit, der industriellen Gefährlichkeit und anderen sozialpolitischen Fragen zu beschäftigen und Petitionen in dieser Richtung an den Reichstag zu beschließen. Der Begriff „Politik“ wird wie folgt definiert: „Sobald irgend welche gewerbliche Koalitionen bezw. Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalition zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“

Nach Mittheilung dieses Reichsgerichtsentscheides führt die Resolution aus, daß die Behörden von Rechts wegen genöthigt seien, sich jeder der reichsgerichtlichen Auslegung des § 152 zumiderlaufenden Praxis gegen die Arbeiterkoalition zu enthalten. Die Frage, ob die Behörden das nun auch wirklich thun werden, konnte für den Kongreß nicht in Betracht kommen; er konnte lediglich aussprechen, wie es in der Resolution auch wirklich geschieht ist, daß die Behörden das vom Reichsgericht fixirte gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter nicht als Unrecht erachten können, „ohne in offenkundigster Weise dem Gesetz zuwider zu handeln.“

Folgen die Maurer Deutschlands den Vorschlägen der Resolution, regeln und handhaben sie ihre Koalitionen nach Maßgabe des reichsgerichtlichen Entscheides und würden diese dennoch unter Zuhilfenahme der Landesvereinsgesetze und des Sozialistengesetzes behördlich verfolgt und gemahregelt werden, nun, so wäre damit der offenkundigste Beweis geliefert, daß die Verfolgung und Mäßregelung nicht etwaigen „Mißbräuchen“ des gesetzlichen Koalitionsrechtes, sondern diesem Rechte selbst gilt.

Unter diesen in der Resolution und den darauf bezüglichen Kongreßverhandlungen klar und deutlich aufgestellten Gesichtspunkten gewinnt die Resolution denn doch eine ganz andere Bedeutung, als diejenige, welche der „Gewerkschafter“ ihr in seiner Kritik beigemessen scheint. Allerdings wird die Zukunft zeigen, „ob die Hoffnungen der Maurer sich erfüllen werden.“ Es kommt nur darauf an, zu berücksichtigen, welche Hoffnungen der Kongreß wirklich gehegt hat. Und da können wir versichern, daß das wahrlich keine übersehmenglichen Hoffnungen sind. Wer aber für eine so ernste und wichtige Sache, wie das Koalitionsrecht der Arbeiter kämpft, der rechnet doch in erster Linie mit dem Gebote der Pflicht! Mögen immerhin die Hoffnungen, welche der Kongreß in Bezug auf sein Vorgehen zu hegen berechtigt war, sich nicht erfüllen, mögen sich seine Vorschläge, betreffend die Organisation nach Maßgabe des Reichsgerichtsentscheides, obwohl strenge befolgt, doch als nutzlos gegenüber den Behörden erweisen, — so wird damit der prinzipielle und taktische Werth des Vorgehens nicht im Geringsten abgeschwächt, sondern nach einer Seite hin, die wir vorhin schon berührt haben, ganz bestimmt sich wirksam erweisen.

Man mag unter Umständen berechtigt sein, den Kampf für das Koalitionsrecht, wie der Maurerkongreß ihn mit seiner Petition und Resolution aufs Neue inszenirt hat, in Rücksicht auf sofortigen Erfolg einen hoff-

nungslosen zu nennen. Aber an sich, in Rücksicht auf das Recht selbst, ist er nicht hoffnungslos für Denjenigen, der da kämpft im Vertrauen auf die endlich doch steigende Macht des Rechtes. Die Aussicht auf lange Dauer des Kampfes, die Nothwendigkeit des fortgesetzten Kampfes darf den Mut zum Kampfe nicht erschüttern und der Freudigkeit desselben keinen Eintrag thun!

**Die Kündigungsfrist im Sinne des § 122 der Reichsgewerbeordnung.**

Zu dieser immer noch streitigen Frage nimmt die „Badische Gewerbezeitung“ Stellung. Mit Recht bemerkt sie zunächst, daß weitläufig die meisten Gewerbebestimmungen ihre Entstehung der Unkenntnis der Gewerbeordnung, oder, wenn auch die Gesetzesparagrafen dem Wortlaute nach bekannt sind, doch dem Umfange verdanken, daß dieselben nicht verstanden werden.

Sehr viele Prozesse — so wird dann weiter ausgeführt — entstehen wegen Verletzungen gegen § 122 der Gewerbeordnung, also wegen veräußelter Kündigungsfrist und daraus bedingter Lohnforderung, oder wegen Lohnforderung ohne Zusammenhang mit § 122. Nun hat sich in den interessirten Kreisen die Ansicht vielfach erhalten, daß die Kündigungsfrist während der ersten 14 Tage des Arbeitsverhältnisses keine Gültigkeit habe. Diese Ansicht findet in dem Umfange ihre Begründung, daß infolge der absoluten Unmöglichkeit, die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters nach dessen Ansichten zu taxiren, es nicht üblich ist, beim Engagement eines Arbeiters auch sofort den Lohn zu vereinbaren.

Daraus folgte natürlich, daß, wenn die Theile sich am ersten oder zweiten Samstag über den zu zahlenden Lohn oder sonstige Arbeitsbedingungen nicht einigen konnten, auch das Arbeitsverhältniß erst mit Antritt der Arbeit als eingegangen zu betrachten ist. Beide Ansichten sind irrig, denn der § 122 der Gewerbeordnung sagt deutlich und klar:

„Das Arbeitsverhältniß zwischen den Ge- sellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn kein anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.“

ohne irgendwelche Klausel hinzuzufügen. Der Arbeitsvertrag ist aber perfekt durch Zufolge von Arbeitsgelegenheit einer- und Arbeitsantritt andererseits und keineswegs von vorausgegangener Vereinbarung über Lohn- und Arbeitsbedingungen abhängig. Ein Verlassen der Arbeit ohne Kündigung ist somit selbst dann nicht zulässig, wenn eine Einigung über Lohn- und Arbeitsbedingung nicht erzielt werden kann. Es steht vielmehr dem Arbeiter nur das Recht zu, eine etwa von ihm beanpruchte höhere Lohnforderung gerichtlich geltend zu machen.

Hier muß man annehmen, daß der Gesetzgeber die tatsächlichen gewerblichen Verhältnisse, welche es mindestens als ein sonderbares Verlangen erscheinen lassen, wenn der Arbeiter beim Arbeitsantritt gleich eine bestimmte Lohnforderung stellte, außer Acht lassend, einfach als selbstverständlich annahm, daß bei Eingehen des Arbeitsverhältnisses auch gleich der Lohn vereinbart wird. Der bestehende Wortlaut des obigen Paragraphen setzt aber außer Zweifel, zumal in Verbindung mit § 120a, daß 14tägige Kündigung erfolgen muß, gleichviel, ob die Arbeit schon angetreten war oder nicht.

Schließlich empfiehlt die „Badische Gewerbezeitung“, „daß man, wo dies irgend möglich ist, bei Abschluß des Arbeitsvertrages entweder einen gewissen Lohn vereinbart, oder ein Abkommen dahin trifft, daß bis zur Festsetzung des Lohnes beide Theile von der Kündigungsfrist entbunden sein sollen.“

Auch die „Eisen-Zeitung“ läßt sich in der Frage der gesetzlichen Kündigungsfrist vernehmen. Sie giebt zu, „daß der Wortlaut des Gesetzesparagrafen allerdings die Unlöslichkeit des eingegangenen Arbeitsverhältnisses auf 14 Tage lang feststellt“ — und führt dann weiter Folgendes aus:

„Wenn der Gesetzgeber in der That angenommen hat, daß beim Eingehen des Arbeitsverhältnisses auch gleich der Lohn vereinbart wird, so zeigt er damit freilich nur geringe Kenntniß der praktischen Verhältnisse, denn thatsächlich werden besonders vom Kleinmeister-



Maurer und Zimmerer.

Stralsund. Am 4. Juni fand hier eine Versammlung des Fachvereins der Maurer und Zimmerer statt.

Zorgau. Die Zimmerer von Zorgau und Umgegend befinden sich seit dem 18. Juni im Streit.

Hamburg. In der am 14. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung des Vereins der Maurerarbeitende von Hamburg wurde zunächst das Protokoll auf zehn Mann ergänzt.

Maurerarbeitende.

Hamburg. In der am 14. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung des Vereins der Maurerarbeitende von Hamburg wurde zunächst das Protokoll auf zehn Mann ergänzt.

Technische Umschau.

Um Sprünge in gußeisernen und thönernen Oefen zu stiften, werden folgende Ritz empfohlen: 1. Gute Holzschale löst man durch ein feinnäsiges Sieb geben und legt man zu dem Durchgeseihten das gleiche Gewicht feinpulverisirten Thones nebst ein wenig Kochsalz.

Das Schmiedeeisen in dem Kunstgewerbe.

Im 16. und 17. Jahrhundert zeigt sich sodann auch ein Fortschritt in der Technik der Eisenbearbeitung; der erweichte und dabei glühende Stoff ließ eine feinere Modellirung des Gegenstandes nicht zu, der geläuterte Geschmack verlangte indesten eine sorgfältigere Ausarbeitung desselben und man begann, das Material in kaltem Zustande nachzubereiten; man griff zur Feile, dem Meißel und einer vollständigen Pfeilung; dies zum wenigsten bei den bedeutenderen Gegenständen.

Zeit den höchsten Preis zuerkennen müssen. Musterhaftes in dieser Richtung leistete Italien und die verschiedenen Sammlungen geben Zeugniß hierdori.

Ein Streben nach Glanz, feinem Schwung, Verwunderung und Staunen erregenden Ausführungen machten sich jedoch nach und nach in der Baukunst geltend und ward rückwärts auf das Handwerk.

Dem Charakter der Franzosen am meisten entsprechend, wurden die neuen Anschauungen hier am eifrigsten erfaßt und von den dortigen Künstlern und Kunstfreunden gepflegt, um auf eine lange Zeit zur ausschließlichen Herrschaft zu gelangen.

Mit Anfang unseres Jahrhunderts trat man nun der geschulterten entarteten Kunstweise entgegen: man nahm die früheren Formen wieder auf, ohne indessen in den Geist derselben einzudringen, und daher auch ein unsicheres, Laufen und Fähligen in allen Zweigen des Gewerwesens.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß dieser behauerwürdige Zustand wohl von einzelnen Gelehrten erkannt wurde und es auch nicht an wohlgemeinten Bestrebungen fehlte, die Industrie und das Handwerk auf die richtigen Wege zu leiten.

Der trostlose Zustand des Kunstgewerbes wurde bei Gelegenheit der ersten Weltausstellung in London so recht der Gemüthsart zur Anschauung gebracht, und man darf sagen, auch reich erkannt; man war ebenjowohl in künstlerischer Hinsicht zurückgegangen, als in technischer vorwärts gekommen.

Die glänzende Entwicklung der Naturwissenschaft und die dabei erzielten Resultate sind in erster Linie dem heutigen Gewerbewesen zu Gute gekommen, was die Wissenschaft erzwingen wurde in dem praktischen Leben beverwehrt.

Hand-, Glas- und Wintereisen, Draht und Vieche wurden in jeder Dimension geliefert, so daß dem Schmiede alle jene mitbevolnen und zeitraubenden Vorarbeiten erspart sind; Waag- und Hammerwerke besorgen das Nöthige. Unvollkommenheiten und Unregelmäßigkeiten, welche sich an den Arbeiten der früheren Jahrhunderte infolge dieses Umstandes zeigen und die wir nicht schon finden, sind heute daher kaum mehr möglich.

Im Weiteren sind die Werkzeuge zur Bearbeitung des Materials so vervollkommen, daß auch hier keinerlei Schwierigkeiten bestehen, und doch sehen wir so wenige Arbeiten in dem Gewerbezeuge, die edel und gerecht der Natur des Materials entsprechen.

Unter der Hand des Arbeiters muß dasjenige entstehen, was wirten soll; diese muß modelliren, formen und treiben. Die äugstliche Nachahmung der von dem Künstler gelieferten Zeichnung ist es nicht allein; ihm fehlt auch oft genug die enge Fühlung mit den Bedürfnissen der Technik.

Das, was früher möglich war, ist auch heute nicht unmöglich umso mehr, weil die nöthigen Kenntnisse leichter zu erwerben sind als früher, und an guten Vorbildern kein Mangel ist.

Mit Feiß und Ausdauer und im Besitze der heutigen Hilfsmittel wird sich das Schmiedehandwerk gewiß auch wiederum jenes weite Gebrauchsgebiet des Eisens zurückerobern können, das es einst in inne hatte.

Vermisches.

Reste der ältesten römischen Stadtmauer in London. Bei Ausschachtungsarbeiten für die Erweiterungsbauten des General-Postamtes in London ist man auf die wohl erhaltenen Reste einer anscheinend römischen Mauer ge-

troßen. Das Postgebäude liegt am Ende der Aldersgate Str. etwas nördlich von der St. Pauls-Kathedrale; die für die Erweiterungsbaut bestimmte Baugrube grenzt an die Südseite des früheren St. Botolphs-Kirchhofes, der jetzt in eine öffentliche Parkanlage umgewandelt ist. Die Untersuchungen, welche auf Einladung der Bauverwaltung seitens der Londoner Archologen vorgenommen wurden, haben folgendes Ergebnis gehabt: Die Mauer steht auf einer festen Schicht, ihr Fundament besteht aus drei Lagen ziemlich fester Bruchsteine, auf welche drei Lagen großer, flacher Ziegel folgen, von denen die obere etwas zurück tritt. Hierauf erhebt sich die eigene Mauer in vier Absätzen, jede aus fünf Steinreihen mit zwei Ziegelbedeckungen gebildet. Die Höhe dieser Absätze wechselt von 0.70 bis 0.90 m., die Größe der Vorprünge von 0.04 bis 0.12 m. Das sichtbare Mauerwerk besteht aus festen, mit dem Hammer zugerichteten Steinen, alle von gleicher Höhe aber verschiedener, bis etwa 30 cm reichender Länge. Die Steine im Innern der Mauer sind von ähnlichen Messungen aber weniger sorgfältiger Zurichtung. Der Mörtel ist sehr fest. Die Ziegel sind 35 bis 45 cm lang und 3 bis 4,5 cm dick, sorgfältig gebrannt und ziemlich gerade und eben. Die unteren Theile der Mauer sind gut und fast ohne Beschädigungen erhalten; oben hat die Mauer vielfach als Fundament für mittelalterliche Bauten dienen müssen und ist dadurch manchen Veränderungen unterworfen worden.

Briefkasten.

Ermittelung einer Adresse. Wer im Stande ist, über den jetzigen Aufenthaltsort, bezw. die Adresse des Maurers Gerhard aus Hannover, welcher Ende vorigen Jahres in Görlitz arbeitete, Auskunft zu geben, wird gebeten, solche an die Adresse der Redaktion d. Bl. gelangen zu lassen.

Anzeigen.

Zur Beachtung!

Durch ein behauerliches Versehen, dessen Ursache nicht mehr festzustellen ist, ist im Protokoll vom fünften Kongresse der Maurer Deutschlands in der Präsenzliste der Name der Stadt Hufum nicht aufgeführt. Kollege Rinke aus Schleswig hat dem Kongresse ebenfalls ein Mandat für Hufum vorgelegt.

Hamburg, 26. Juni 1888. J. Staniing.

Die Protokolle vom fünften Maurerkongress sind im Druck erschienen und durch den-Unterschiedlichen zum Preise von 15 Pf. pro Exemplar zu beziehen. Die an den Deutschen Reichstag sowie an die Deutschen Bundesregierungen zu richtende Denkschrift: "Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Lichte der Thatfachen", die ebenfalls zur Ausgabe bereit lag, wurde am 26. Juni von der Hamburgischen Polizeibehörde beschlagnahmt.

F. Wilbrandt, St. Pulvertich, Mariater. 4 I.

Zentral-Krankenhause der Maurer, Steinbauer, Gips- und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit.

In der Woche vom 3. bis 9. Juni sind folgende Gelder (Uberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Wietzenhausen M. 100, Garburg 300, Bremen 300, Magdeburg 170, Erfeld 150, Hamburg 1000, Berlin I 3600, Köln a. Rh. 60. Summa M. 5680.

In der Woche vom 10. bis 16. Juni sind folgende Gelder (Uberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Mannheim 150, Hamburg 1200. Summa M. 1350.

In der Woche vom 17. bis 23. Juni sind folgende Gelder (Uberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Stuttgart M. 200, Kiel 200, Insterburg 100, Hamburg 700, Gabelberg 30. Summa M. 1230.

In der Woche vom 24. bis 30. Juni sind folgende Gelder (Uberschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Altona M. 100, Rinteln 100, Gildesheim 50, Dresden 200, Effen (Ruhr) 50, Lüneburg 100. Summa M. 600.

Altona, den 24. Juni 1888. C. Reiff, Hauptkassier, Friedrichsbadstraße, Norder's Platz 5.

Wohnungsveränderung.

Vom 24. Juni an befindet sich meine Wohnung: Knochenhauerstraße 49, 3. Etage. Abonnementsbestellungen auf den "Grundstein" werden sowohl daselbst, als auch in sämtlichen Maurer-Versammlungen entgegen genommen. Hannover, 24. Juni 1888. Chr. Heinrich,

Verlag von J. Staniing, Hamburg. Druck von J. S. W. Diez, Hamburg.